



# Der Sonderprivatauszug

## Inhalt des Sonderprivatauszugs

Urteile, die ein Berufsverbot, Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde.

## Für wen ist der Sonderprivatauszug gedacht?

### Arbeitgeber oder Organisation:

Jeder Arbeitgeber (Organisation), der berufliche oder **organisierte ausserberufliche Tätigkeiten mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen** anbietet, kann von seinen Arbeitnehmern einen Sonderprivatauszug verlangen. Damit kann sichergestellt werden, dass Minderjährige und andere besonders schutzbedürftige Personen besser vor einschlägig vorbestraften Tätern geschützt werden.

### Beispiele betroffener Tätigkeiten:

Trainer in einem Kinder-Sportverein, Betreuer in einer Kinder-Tagesstätte, Lehrer in der Grundschule, Pflegefachkraft in einem Behinderten- oder Pflegeheim, Freiwilligenarbeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen usw.

## Wer kann den Sonderprivatauszug bestellen?

### Arbeitnehmer (Privatperson):

Jeder Arbeitnehmer, der sich auf eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit bewirbt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, oder eine solche Tätigkeit ausübt, kann auf Verlangen des Arbeitgebers (Organisation) einen ihn betreffenden Sonderprivatauszug anfordern.

### Bedingung:

Schriftliche und unterzeichnete Bestätigung des Arbeitgebers (Organisation). Dieses Formular kann online generiert werden.

## Sonderprivatauszug in zwei Formen erhältlich

- Als traditioneller Papierauszug auf Spezialpapier ohne Handunterschrift per Post zugestellt.
- Als elektronischer, digital signierter Auszug im PDF Format mit elektronischer Zustellung.

## Empfänger des Sonderprivatauszugs

- Arbeitnehmer, an ihre Postadresse (Normalfall).
- Arbeitgeber (Organisation), nur mit ausdrücklichem Auftrag des Arbeitnehmers.
- Bei elektronischem, digital signiertem Sonderprivatauszug an Empfängeradresse für elektronische Zustellung des Arbeitnehmers. Der Bezug ist nur mit Passwort möglich.



## **Kosten:**

Pro Sonderprivatauszug CHF 20.00.

## **Beglaubigungen**

- Falls der Sonderprivatauszug (in Papierform) einem ausländischen Arbeitgeber (Organisation) vorgelegt werden soll, ist eine Beglaubigung/Apostille durch die Schweizerische Bundeskanzlei meistens notwendig. Gegen eine Zusatzgebühr von CHF 20.00 sorgen wir auch für die Beglaubigung.
- Strafregisterauszüge in elektronischer, digital signierter Form können nicht beglaubigt werden.

Quelle:

[https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug\\_de/](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/sonderprivatauszug_de/)

22.09.2015